

Rechtliche Grundlage:

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der nachfolgenden drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses in Betracht kommt:

- 1. Die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW darf nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.
- 2. Die der Gemeinde zuzurechnenden (= anteiligen) Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.
- 3. Die der Gemeinde zuzurechnenden (= anteiligen) Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Eine Befreiung kommt nur in Betracht, wenn die Kriterien am Abschlussstichtag und dem vorangehenden Jahr erfüllt sind.

Hinweise:

- 1. Bitte füllen Sie die untenstehenden Tabellen aus. In der Registerkarte "Auswertung" wird dann ausgewertet, ob eine Gesamtabschluss-Befreiung in Betracht kommt.
- 2. Um die Kriterien überprüfen zu können, ist es notwendig, alle Einheiten des Konzerns nach § 116 Abs. 3 GO NRW zu erfassen. Dabei handelt es sich um die Kommune und alle vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche. Verselbstständigte Aufgabenbereiche von untergeordneter Bedeutung gemäß § 116b GO NRW müssen nicht erfasst werden.
- 3. Die Bilanzsummen sowie die Erträge der nicht nach NKF bilanzierenden Einheiten müssen bei der Überprüfung nicht an das NKF angepasst werden.
- 4. Die Erträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche sind in das Schema der NKF-Ergebnisrechnung überzuleiten. Die ordentlichen Erträge sind in die Datenerfassung einzutragen.

Dateneingabe:

A) Jahr der Befreiung 2023

B) Daten der Kommune

Name der Kommune	Bilanzsumme in Euro		Ordentliche Erträge in Euro	
	2023	2022	2023	2022
Gemeinde Nordkirchen (ungeprüft)	118.229.693,10	114.088.436,79	27.538.436,83	28.180.125,15

C) Daten der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche

	Name des verselbstständigten Aufgabenbereichs	Beteiligungsquote in Prozent		Bilanzsumme in Euro		Anteilige Bilanzsumme in Euro		Ordentliche Erträge in Euro		Anteilige ordentliche Erträge in Euro	
		2023	2022	2023	2022	2023	2022	2023	2022	2023	2022
1	Netzgesellschaft Nordkirchen mbH (bereits geprüft)	100,0	100,0	85.469,32	89.854,17	85.469,32	89.854,17	15.425,00	10.804,78	15.425,00	10.804,78
2											
3											
4											
5											
6											
7											
8											
9											
10											
11											
12											
13											
14											
15											
16											
17											
18											
19											
20											
21											
22											
23											
24											
25											
26											
27											
28											
29											
30											
31											
32											
33											
34											
35											
36											
37											
38											
39											
40											
41											
42											
43											
44											
45											
46											
47											
48											
49											
50											
			Summe	85.469,32	89.854,17	85.469,32	89.854,17	15.425,00	10.804,78	15.425,00	10.804,78

Name der Kommune
Gemeinde Nordkirchen

Jahr der Befreiung
2023

Kriterium 1
Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW darf die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.

Berechnung	2023	2022
Bilanzsumme der Kommune	118.229.693,10 €	114.088.436,79 €
+	+	+
Summe der Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche	85.469,32 €	89.854,17 €
= < 1.500.000.000,01 € ?	= 118.315.162,42 €	= 114.178.290,96 €

Auswertung

Das Kriterium ist erfüllt.

Kriterium 2
Anteil Erträge

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW müssen die Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.

Berechnung	2023	2022
Anteilige ordentliche Erträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche	15.425,00 €	10.804,78 €
/	/	/
Ordentliche Erträge der Kommune	27.538.436,83 €	28.180.125,15 €
= < 50,00 % ?	= 0,06 %	= 0,04 %

Auswertung

Das Kriterium ist erfüllt.

Kriterium 3
Anteil Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW müssen die Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Berechnung	2023	2022
Anteilige Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche	85.469,32 €	89.854,17 €
/	/	/
Bilanzsumme der Kommune	118.229.693,10 €	114.088.436,79 €
= < 50,00 % ?	= 0,07 %	= 0,08 %

Auswertung

Das Kriterium ist erfüllt.

Kriterien 1 bis 3
Gesamtauswertung

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der obigen drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses in Betracht kommt.

Die Voraussetzungen für eine Gesamtabchlussbefreiung liegen vor.